

**STATUTEN (Satzung)
DER WELT-UNION DER ST. BERNHARD-CLUBS
(WUSB)**



KAPITEL I: NAME, SITZ, HAFTBARKEIT

Artikel 1

Unter dem Namen **WELT-UNION DER ST. BERNHARD-CLUBS** wurde am 23. September 1967 in Luzern (Schweiz) eine internationale Vereinigung von selbstständigen St. Bernhards-Clubs auf unbestimmte Zeit gegründet. Die WUSB kann sich im internationalen Verkehr der folgenden Bezeichnungen bedienen:

**WELT-UNION der St. Bernhard-Clubs (WUSB)
WORLD-UNION of Saint Bernard-Clubs (WUSB)**

Die FCI und die WUSB unterstützen sich gegenseitig in allen Bereichen der Kynologie und haben dazu 2023 einen Kooperationsvertrag unterzeichnet.

Artikel 2

Die WUSB hat ihr Domizil beim Präsidenten.

Artikel 3 -Haftbarkeit:

Für die Verpflichtungen der WUSB haftet nur das Vermögen der WUSB. Eine Einzelhaft von verbundenen juristischen oder natürlichen Personen ist ausgeschlossen und umgekehrt haftet die WUSB nicht für Verbindlichkeiten der Delegierten.

KAPITEL II: ZWECK

Artikel 4

Der Zweck der WUSB besteht darin, alle St. Bernhards-Freunde unter einer einheitlichen Standard-Auffassung (FCI Nr. 61) zu vereinigen, gemeinsam bestrebt zu sein, Reinzucht, Gesundheit und Wesen der Rasse zu fördern und zu verbessern und die Freundschaft unter den St. Bernhards-Liebhabern zu pflegen.

Artikel 5

Die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns wird nicht beabsichtigt. Das WUSB-Vermögen ist auf einer Bank oder Sparkasse zu hinterlegen.

Artikel 6

Die WUSB kann zur Vermittlung bei Uneinigkeiten zwischen Mitgliedsclubs beigezogen werden. Sie anerkennt die Autonomie der Mitglieder und mischt sich von sich aus nicht deren Angelegenheiten ein.

Artikel 7

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Zusammenarbeit auf allen Gebieten zwecks Förderung der Rasse und ihrer Gesundheit.
- b) Allseitige Anerkennung des festgesetzten Schweizer Standards und dessen einheitliche Auslegung.
- c) Austausch von Richtern unter den Mitgliedsclubs.
- d) Möglichst jährliche internationale Richter-Versammlungen mit weiterbildenden Vorträgen von Experten, Filmen, Lichtbildern, etc...
- e) Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen zur Verbesserung und Angleichung des Typs und der Gesundheit.
- f) Durchführung von WUSB-Ausstellungen, Schulungen über Zucht und Gesundheit, Austausch der Club-Magazine und Zuchtbücher, Herausgabe eines Newsletter und anderes.
- g) Auf WUSB-Ausstellungen dürfen nur Hunde ausgestellt werden, deren Abstammungsurkunden von der FCI anerkannt sind.

KAPITEL III: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 8

Mitglied der WUSB kann jeder von der kynologischen Dachorganisation seines Landes anerkannte St. Bernhards-Spezialclub werden. Die Dachorganisation muss von der FCI anerkannt sein.

Clubs, die wegen der Entfernung oder aus anderen Gründen nicht Vollmitglied werden möchten, können den Status eines „assoziierten Mitglieds“ erhalten. Sie bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

Beitrittsgesuche müssen schriftlich an das Sekretariat gerichtet werden und müssen enthalten:

- a) Clubstatuten im Original und in Deutsch oder Englisch
- b) Name, Adresse von Präsident und Sekretär deren sowie deren Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- c) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ihrer Delegierten.
- d) Die Anzahl der Mitglieder.

Änderungen müssen bis spätestens 2 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung an den 1. Sekretär mitgeteilt werden.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Delegierten-Versammlung der WUSB mit Mehrheit.

Artikel 9

Die Mitgliedsclubs verpflichten sich, Änderungen der Statuten, von Vorstand, Delegierten und ähnliches umgehend dem 1. Sekretär mitzuteilen und Mitteilungen der WUSB in ihren Clubmagazinen abzdrukken.

Artikel 10

Die Mitgliedschaft beginnt mit der 1. Beitragszahlung.
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Club aufgelöst wird, nicht mehr der Kynologischen Dachorganisation seines Landes angehört, oder wenn der Club zwei Jahre mit der Bezahlung der WUSB-Beiträge im Rückstand ist. Während der Zeit, in der keine Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ist eine Teilnahme nur ohne Stimmrecht möglich. Das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem betreffenden Club schriftlich mitzuteilen.

Artikel 11

Der Austritt aus der WUSB kann zum Ende eines Jahres unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim jeweiligen Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 12

Clubs, die die Interessen der WUSB in grober Weise verletzen, können durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes vorläufig suspendiert werden. Falls die Beanstandung nicht beseitigt wird, entscheidet die nächste Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit über den endgültigen Ausschluss.
WUSB-Vorstandsmitglieder bzw. Delegierte des betroffenen Clubs haben dabei kein Stimmrecht.

Artikel 13

Clubs, für die die Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen wie Beiträge, gestiftete Preise, Pokale oder auf das Vermögen der WUSB.

KAPITEL IV: DELEGIERTEN-VERSAMMLUNG

Artikel 14

Die Delegiertenversammlung vergibt die WUSB-Ausstellungen und trifft alle Entscheidungen gemäß Artikel 7. Sie wird geleitet vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des Artikels 20.

Artikel 15

Die Delegierten-Versammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Mitgliedsclub. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Sind 2 Clubs eines Landes Mitglied der WUSB, so hat der Erst-Club (nach Eintrittsdatum) 2 Delegierte, der Zweit-Club 1 Delegierten. Mehr als 2 Clubs aus einem Land werden nicht aufgenommen. Stimmrecht haben nur Delegierte, die vorab von den Mitgliedsclubs an den 1. Sekretär schriftlich gemeldet wurden. Sind die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres nicht gezahlt, haben die Delegierten kein Wahl- bzw. Stimmrecht.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber volles Rede- und Antragsrecht.

Delegierte eines Landes haben volle Entscheidungsfreiheit. Delegierte müssen aktiv in dem zu vertretenden Land integriert sein und die Sprache des zu vertretenden Landes gut sprechen. Sie sind berechtigt, ohne vorherige Absprachen mit dem zu vertretenden Klub abzustimmen.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse, die statutengemäß mit einer qualifizierten Mehrheit erfolgen sollen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der Delegierten-Versammlung den Stichtend. Die Delegierten-Versammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedsclubs.

Artikel 16

Jeder Mitgliedsclub hat das Recht zur Stellung von Anträgen und Vorschlägen und zur Inanspruchnahme der WUSB zwecks Beratung und Unterstützung in Fragen betreffend der Förderung der St. Bernhards-Rasse. Anträge zur Delegiertenversammlung, die qualifizierte Mehrheiten benötigen, müssen mindestens 4 Monate vor einer **Delegiertenversammlung** gestellt werden, damit sie mit der Einladung (Tagesordnung) verschickt werden können.

Artikel 17

Die Delegierten-Versammlung trifft sich normaler Weise einmal jährlich. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf durch Vorstandsbeschluss oder müssen nach Antrag von 3 Mitglieds-Clubs einberufen werden.

Die Einladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt mindestens 2 Monate. In dringenden Fällen kann die **Delegiertenversammlung** vom Vorstand auf schriftlichem Weg um Entscheidung gebeten werden.

Artikel 18

Ein Delegierter kann durch einen anderen Vertreter seines Clubs **ersetzt werden**, aber jedes Land darf höchstens mit der in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen stimmberechtigten Delegierten vertreten sein. **Der Vertreter ist bis spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung an den 1. Sekretär zu melden.**

Artikel 19

Die Delegierten-Versammlung kann auf Antrag verdiente Vorstandsmitglieder, Delegierte bzw. Richter zu WUSB-Ehrenmitgliedern ernennen. Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die 2/3 Mehrheit der Stimmen erhält.

Die Delegierten-Versammlung kann auf Antrag ehemalige WUSB-Präsidenten zu WUSB-Ehrenpräsidenten ernennen. Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die 2/3 Mehrheit der Stimmen erhält.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

KAPITEL V: VORSTAND

Artikel 20

Die Delegierten-Versammlung wählt alle drei Jahre die Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) 1. Sekretär (gleiche Sprache wie Präsident und deutsch)
- d) Kassierer
- e) 2. und evtl. 3. Sekretär (sprachenbedingt)

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch ihre Clubs nicht abgelöst werden. Ausnahme: Sie sind nicht mehr Mitglied ihres Clubs.

Die **Delegiertenversammlung** kann auch Obleute für bestimmte Arbeitsbereiche (z.B. Zucht, Richterwesen) bestimmen.

Artikel 21

Die Delegierten-Versammlung wählt 2 Revisoren aus den eigenen Reihen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie können durch eine Treuhandgesellschaft unterstützt werden. Die Kassenprüfung findet alle drei Jahre vor den Vorstandswahlen statt. Ein Kassenbericht erfolgt jährlich auf einer Delegierten-Versammlung.

Artikel 22

Der Vorstand hat den Auftrag, die WUSB zu führen, so lange die Delegiertenversammlung nicht andere Weisungen beschließt.

Er bereitet die Delegiertenversammlungen vor und trifft seine Entscheidungen unter Leitung des Präsidenten in **persönlichen** Treffen oder fernmündlich (**telefonisch, Online**).

Er kann Kommissionen über bestimmte Probleme einsetzen, deren Berichte der **Delegiertenversammlung** vorgelegt werden.

Der **1.** Sekretär führt die Akten der WUSB und verfasst die Protokolle.

KAPITEL VI -Schlussbestimmungen

Artikel 23 -Vereinsjahr und Jahresbericht:

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Jedes Jahr legt der Präsident der Delegierten-Versammlung den Jahresbericht vor.

Artikel 24 -Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beiträge werden auf Basis der Mitgliederzahl vom 31.12. eines Jahres spätestens bis zur nächsten **Delegiertenversammlung** fällig.

Artikel 25 - Statutenänderung und Auflösung:

Beschlüsse zur Statutenänderung müssen mit 2/3, die Auflösung der WUSB mit 3/4 Mehrheit der Delegierten-Versammlung erfolgen.
Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der WUSB ist einer europäischen Kynologischen Stiftung für St. Bernhards-Hunde zu überweisen.

Artikel 26 – WUSB-Sprachen:

Bei der Auslegung der Statuten oder Reglemente der WUSB ist der deutsche Text maßgebend.
Übersetzungen in englischer Sprache müssen, in andere Sprachen können gemacht werden.

Letzte Änderung in der Delegiertenversammlung in Němčice (Tschechien) am 16.05.2025

Alle früheren Texte werden hiermit ungültig!

Für die Richtigkeit:

Didier Basset
WUSB Präsident